

# Katasterwesen im Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.  
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180263>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Breite	Länge	Verschiebung linear	Azimut	Entfernung von der Bruchlinie
I	38° 11'	122° 57'	3,9 m	142°	2,1 km W
II	38° 08'	122° 54'	4,6 „	142°	1,9 „ W
III	38° 31'	123° 15'	2,5 „	147°	1,9 „ W
IV	38° 58'	123° 40'	3,3 „	164°	1,5 „ W
V	37° 06'	121° 50'	1,0 „	303°	4,8 „ O

Der absolut größte Betrag der sicher bestimmten Verschiebungen beträgt beim Punkte Foster 4,6 m; für denselben Punkt beträgt die Gesamtänderung infolge der Erdbeben von 1868 und 1896 volle 6 m.

Im allgemeinen hat sich gezeigt, daß die Lageänderung mit der Entfernung von der Spalte rasch abnimmt, gegen Osten ist schon in Entfernungen von 10 km ein sicherer Nachweis für die Änderungen nicht mehr möglich.

Die Punkte bewegten sich ungefähr parallel zur Spalte, wie aber aus der Vergleichung von I bis IV und V obiger Tabelle hervorgeht, östlich und westlich in entgegengesetzter Richtung.

Änderungen in der Höhenlage der Erdkruste ließen sich an Hand des vorhandenen Materials nicht mit genügender Sicherheit nachweisen.

### **Katasterwesen im Kanton Zürich.**

Aus dem Berichte der Volkswirtschaftsdirektion geben wir einige besonders erwähnenswerte Ausschnitte:

In Rüschlikon wurde auf wiederholtes Drängen endlich mit der notarialischen Bereinigung begonnen und ist zu erwarten, daß auch hier die gerichtliche Anlobung bald möglich sein werde.

Für das schon im Jahr 1905 vom Regierungsrate genehmigte Vermessungswerk der Gemeinde Thalwil wurde die gesetzlich vorgeschriebene Nachführung angeordnet, dagegen ist die notariale Bereinigung immer noch nicht in Angriff genommen worden.

In Töß schreitet die Vermessung des Baurayons nur langsam vorwärts, was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß dem Gemeindegeometer auch die bautechnischen Arbeiten für die Gemeinde übertragen sind.

Von der Vermessung des ausgedehnten Gebietes der politischen Gemeinde Uster wurde im Berichtsjahre die Polygonierung

im offenen Gelände der Zivilgemeinde Oberuster durchgeführt und verifiziert; die Polygonierung des sehr stark parzellierten Waldareals dieser Zivilgemeinde befindet sich in Arbeit. Für die Stellung von Gehülfen bei der Verifikation der Vermessung der Zivilgemeinden Kirchuster und Niederuster durch den Kantonsgeometer wurden der Vermessungskommission Uster die ihr hiedurch erwachsenen Auslagen von Fr. 558 aus der Staatskasse rückvergütet. Zwischen dem die Vermessung ausführenden Geometer und dem Notar entstanden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Numerierung der neuen Katasterblätter und der einzelnen Grundstücke. Der Notar verlangte fortlaufende Numerierung der zirka 400 Katasterblätter und der ungefähr 10,000 Grundstücke der aus 11 Zivilgemeinden bestehenden politischen Gemeinde Uster, während der Geometer die Numerierung der Katasterblätter und der Grundstücke, sowie die Abgrenzung des Vermessungswerkes nach Zivilgemeinden befürwortete. Im Einverständnis mit dem Obergericht gestattete der Regierungsrat aus Zweckmäßigkeitsgründen, um die notarialische Bereinigung, die gerichtliche Anlobung und die Ausrichtung des Staatsbeitrages nicht erst nach gänzlicher Vollendung dieses großen, zirka 15 bis 20 Jahre in Anspruch nehmenden Vermessungswerkes, sondern abteilungsweise vornehmen zu können, ausnahmsweise die Numerierung und Abgrenzung der Vermessung nach Zivilgemeinden.

Die Vermarkung des Baurayons der Gemeinde Wädenswil ist durchgeführt, die Polygonierung und die Detailvermessung sind nahezu vollendet. Da aber die Triangulation nicht dem Vermessungs-, sondern einem andern Geometer übertragen wurde, welcher die trigonometrischen Berechnungen für die Signale im Baurayon erheblich verspätet und nur bruchstückweise ablieferte, ist in der Erstellung der Originalpläne eine bedauerliche Verzögerung eingetreten.

Man erlaube uns zur letzten Notiz einige Bemerkungen und Ergänzungen. Ein Geometer, der die Vermessung einer Gemeinde übernimmt, sollte für die Arbeiten in ihrer ganzen Ausdehnung die Verantwortung tragen müssen, namentlich sollte die Ergänzungstriangulation in seine Hände gelegt werden, die ja an und für sich der interessanteste Teil der Arbeit ist. Ein Ausschluß von derselben, die Vergebung an einen andern, muß das drückende Gefühl in ihm erwecken, man halte ihn für diese grund-

legende Arbeit nicht befähigt, man gedenke höheren Orts Geometer erster und zweiter Klasse zu schaffen. Es bedarf einer männlich starken Überwindung, soll sich diese Depression nicht in der Qualität der andern Arbeiten scheinbar minderen Ranges äußern. Es muß aber auch der Geschäftsbetrieb als solcher leiden, die Spesen und damit die Kosten des Vermessungswerkes sich erhöhen, wenn zwei Geometer, welche zwei von einander unabhängigen Bureaux angehören, sich an demselben Orte in eine Arbeit teilen müssen. Die Lokalkenntnis, welche sich der Triangulator bei seinen Rekognoszierungen und Winkelmessungen erwirbt, muß der polygonierende Geometer sich erst noch durch nochmalige Begehungen des Terrains verschaffen, abgesehen davon, daß letzterer im Interesse der Anschlüsse die trigonometrischen Punkte vielleicht anders und zweckmäßiger plazieren würde. Kommt dann noch hinzu, daß der zweite Geometer auf die grundlegenden Arbeiten des erstern warten muß, sein vorhandenes Personal aber doch beschäftigen möchte, seine Polygone mit willkürlichen Unterlagen rechnet und ausgleicht, um diese Arbeit im Anschluß an die Triangulation noch einmal vorzunehmen, so ergibt sich eine Unsumme verlorener Arbeit. Die Erfahrungen, die mit der Doppelspurigkeit in der Vermessung Wädenswil gemacht worden sind, wo sich zwei Fachgenossen, deren Tüchtigkeit allgemein anerkannt ist, in die Arbeiten teilen mußten, werden als Lehre für die Zukunft hoffentlich dazu führen, ein solch ungesundes System nicht mehr anzuwenden.

St.

### † Gustav Nauer.

Montag den 14. September ist unser Kollege G. Nauer, Ingenieur und Konkordatsgeometer bei der Kreisdirektion Basel der S. B. B., nach langen, geduldig ertragenen Leiden zur Ruhe eingegangen.

G. Nauer wurde geboren den 13. Mai 1849 in Bremgarten, Kt. Aargau, wo sein Vater Gerichtspräsident war. Er durchlief die dortigen Schulen und trat 1864 in die gewerbliche Abteilung der aargauischen Kantonsschule, um nach wohlbestandener Maturität an die Ingenieurschule des eidgenössischen Polytechnikums überzutreten. In Zürich studierte er vier Semester und wandte sich dann zur Fortsetzung seiner Studien nach München. Der Aufenthalt in München zählte zu den glücklichsten Jahren seines